



Volksschulgesetz und Lehrpersonalgesetz (Änderung; Begabungs- und Begabtenförderung) Volksschulverordnung (Änderung) Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (Änderung), Lehrpersonalverordnung (Änderung)

A. Ausgangslage

Die Volksschule hat zum Ziel, allen Kindern und Jugendlichen eine gute Bildung und angemessene Förderung zukommen zu lassen. Die Förderung von Stärken und Begabungen bzw. Talenten ist ein wichtiges Element, um den Ansprüchen an eine gute Schule gerecht zu werden. Die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gehört zum Grundauftrag der Volksschule und ist ein wichtiger Bestandteil der integrativen Förderung.

Unterstützungsleistungen und Massnahmen fokussierten in den vergangenen Jahren stärker auf die Förderung der schwächeren Schülerinnen und Schüler. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als angezeigt, die Förderung der besonders Begabten systematisch und unter Einbezug der Begabungsförderung weiter zu stärken (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023, RRZ 2c).

Im August 2019 beauftragte die Bildungsdirektion die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich, Art, Umfang und Durchführung der Angebote der Regelschulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen zu erheben. Die Analyse beinhaltet eine Befragung der Schulleitungen der Volksschule im Kanton Zürich. Aufgrund des in der Studie aufgezeigten Gesamtbildes über die Gemeindeaktivitäten im Bereich BBF wurde insbesondere ein Handlungsbedarf betreffend Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen von Maturitätsschulen und Begabtenförderung festgestellt.

Die Vernehmlassungsvorlage trägt diesem Handlungsbedarf Rechnung. Sie umfasst den Ausbau der Prüfungsvorbereitung für alle Maturitätsschulen, die Einführung der Begabtenförderung als obligatorisches Angebot der Volksschule, eine Erhöhung der kantonalen und kommunalen Ressourcen, eine zusätzliche Ausbildung für Lehrpersonen (Zertifikatslehrgang „CAS BBF“) und die Qualitätssicherung.

B. Ziele und Umsetzung

Die Begabtenförderung und die Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen (Gymnasien, Berufsmaturitätsschulen, Fachmittelschulen) sollen als obligatorische Angebote in den

Regelschulen der Volksschule des Kantons Zürich verankert werden. Dazu sind Änderungen im Volksschulgesetz und Anpassungen im Lehrpersonalgesetz sowie den zugehörigen Verordnungen notwendig.

Die Begabungsförderung gilt weiterhin als obligatorisches Angebot für alle Schülerinnen und Schüler. Begabtenförderung kann bei zusätzlichem Bedarf wie bisher auch im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) erfolgen.

Die Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen und die Begabtenförderung für Schülerinnen und Schüler mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten bzw. Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit, welche heute von einzelnen Gemeinden freiwillig bereitgestellt werden, werden neu zu obligatorischen Angeboten. Für die Begabtenförderung soll neu ein Mindestangebot von 0.19 Vollzeiteinheiten (VZE) pro 100 Schülerinnen und Schüler gelten. Die VZE sollen im Umfang dieses Mindestangebots erhöht werden (zusätzlich ca. 5,2 Wochenlektionen pro 100 Schülerinnen und Schüler bzw. rund eine Lektion pro Klasse).

Der Zertifikatslehrgang „CAS BBF“ wurde im Auftrag des Volksschulamtes (VSA) in Kooperation zwischen der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik und der Pädagogischen Hochschule Zürich entwickelt.

Nach Inkrafttreten der angepassten Rechtsgrundlagen konzipieren die Gemeinden ihre Angebote für die Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen und die Begabtenförderung. Sie treffen die notwendigen personellen, finanziellen und organisatorischen Massnahmen, damit die Angebote im darauf folgenden Schuljahr genutzt werden können. Für Gemeinden, welche bereits entsprechende Angebote zur Verfügung stellen, gelten Übergangsbestimmungen, damit sie die notwendigen Anpassungen in einem angemessenen Zeitrahmen und Umfang vornehmen können. Das VSA stellt bei Bedarf Umsetzungshilfen zur Verfügung.

C. Auswirkungen

1. Private

Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen und Begabtenförderung als obligatorische Angebote der Volksschule tragen zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit bei, weil sie auch Schülerinnen und Schülern aus weniger privilegierten Familienverhältnissen zugänglich sind. Die Prüfungsvorbereitung bezieht sich nicht nur auf die Aufnahmeprüfung an eine Mittelschule, sondern auch auf die Aufnahmeprüfungen an eine Berufsmaturitäts- oder Fachmittelschule. Damit wird die Volksschule insgesamt aufgewertet. Eine flächendeckende Begabtenförderung ist zukunftsgerichtet und von allgemeinem Interesse. Die gezielte Förderung und Nutzung von Leistungspotenzialen steigern die

Entwicklungsmöglichkeiten der Gesamtgesellschaft und leisten einen Beitrag zur Verminderung des Fachkräftemangels.

2. Gemeinden

Alle Gemeinden im Kanton Zürich investieren in die Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen und auf einheitlichem Niveau in die Begabtenförderung. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Bildungswesens im Kanton Zürich. Die Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen finanzieren die Gemeinden mit kommunalen Mitteln.

Die Gemeinden und Schulleitungen sind für die Konzipierung und Bereitstellung der Angebote zur Begabtenförderung sowie die Personalrekrutierung und Personalführung verantwortlich. Die Gemeinden tragen 80% der Personalkosten, 20% übernimmt der Kanton gemäss § 61 Abs. 1 Volksschulgesetz.

Die Kostenerhöhung auf Gemeindeebene ist abhängig vom heutigen Stand der Angebote in den einzelnen Gemeinden (gemäss Erhebungen im Rahmen des Projekts ME flex [Mittleinsatz flexibler gestalten, vgl. RRB Nr. 112/2021] sind dies im Durchschnitt 0.13 VZE pro 100 Schülerinnen und Schüler). Eine genaue Bezifferung allfälliger Mehrkosten der Gemeinden ist nicht möglich, da offen ist, in welchem Umfang die Gemeinden in der kommenden Zeit in die Begabungs- und Begabtenförderung investieren werden, so dass nicht vorausgesehen werden kann, welche Differenz zum Mindestangebot gemäss der vorgeschlagenen Gesetzesänderung die einzelnen Gemeinden künftig noch aufweisen werden.

3. Kanton

Das Angebot des Zertifikatslehrgangs CAS BBF im Kanton Zürich sowie die Konzepterstellung und -umsetzung in allen Gemeinden tragen zur Vereinheitlichung und Erhöhung der Angebotsqualität bei.

Die für das BBF-Angebot benötigten Stellen für Lehrpersonen mit Zusatzqualifikation BBF laufen über die „VZE Berufsauftrag“. Wie hoch die Mehrkosten für den Kanton sein werden, lässt sich heute noch nicht abschätzen.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom



18. August 2010 [EntIV, LS 930.11]). Die zu ändernden Gesetze und Verordnungen führen zu keinen Mehrbelastungen bei Unternehmen im Sinne des EntIG.

E. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
-----------------	------------	---------------

LS 412.100

Volksschulgesetz (VSG)

(Änderung vom ; Begabungs- und Begabtenförderung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen

§ 17 b. ¹Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Angebote zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen an die Maturitätsschulen zur Verfügung.

Neu sind alle Gemeinden verpflichtet, Vorbereitungsangebote für die Aufnahmeprüfungen der Maturitätsschulen anzubieten. Die Angebote stehen allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren Zeugnisnoten offen.

Die Maturitätsschulen schliessen mit der gymnasialen Maturität, der Berufsmaturität, dem Fachmittelschulabschluss oder der Fachmaturität ab und öffnen den Zugang zur höheren Berufsbildung, zu Fachhochschulen, Universitäten und Eidgenössisch Technischen Hochschulen.

²Sie sind für die Art und Durchführung der Angebote verantwortlich und erstellen dazu ein Konzept.

Die Gemeinden definieren in einem Konzept, wie die Vorbereitung angeboten wird, z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Arten

Arten

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>§ 34. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.</p>	<p>§ 34. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Begabtenförderung, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.</p>	<p>Die Begabtenförderung wird neu in allen Gemeinden zu einem verbindlichen sonderpädagogischen Angebot.</p>
<p>² Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p>³ Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.</p>	<p>⁴ Begabtenförderung ist die zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.</p>	<p>Der Anspruch auf zusätzliche Begabtenförderung entsteht, wenn diese durch individuelle Förderung im Regelunterricht nicht angemessen erfüllt werden kann. Begabtenförderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten, welche die Fähigkeiten der meisten Gleichaltrigen deutlich übersteigen oder bei welchen ein Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit erkannt oder vermutet wird.</p>
<p>⁴ Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.</p>	<p>Abs. 4–6 werden zu Abs. 5–7.</p>	
<p>⁵ Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.</p>		
<p>⁶ Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.</p>		
<p><i>Aufgaben der Gemeinden</i></p>	<p><i>Aufgaben der Gemeinden</i></p>	
<p>§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.</p>	<p>§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien, Begabtenförderung und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.</p>	<p>Die Verantwortung für die Begabtenförderung liegt wie bei allen sonderpädagogischen Angeboten bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten im Rahmen von erhöhten Vollzeiteinheiten und mit der Finanzierung von Weiterbildungsangeboten im Bereich der Begabtenförderung.</p>

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen**

Kosten der Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen

§ 65 g. Die Gemeinden tragen die Kosten.

Die Kosten der Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen gemäss § 17 b tragen die Gemeinden.

§§ 65 g und 65 h werden zu §§ 65 h und 65 i.

II. Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

² Die Gemeinden legen in einem Stellenplan die Aufteilung der Vollzeiteinheiten auf die Abteilungen und Klassen fest.

³ Bei geänderten Verhältnissen kann die Anzahl der Vollzeiteinheiten während des Jahres auf Antrag oder nach Anhören der Gemeinde angepasst werden.

⁴ Die Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Anzahl der Lehrerstellen die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen zu.

Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Abs. 2–4 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom [...]

Liegen die kommunalen Mittel für zusätzliche Angebote zur Begabtenförderung, welche die Gemeinden bei Inkraftsetzung der Änderungen vom

Die Erhöhung der Vollzeiteinheiten (VZE) ermöglicht den Gemeinden, ein erforderliches Mindestangebot an Begabtenförderung bereitzustellen. Gleichzeitig werden die Werte aufgrund der vergangenen Veränderungen (Lektionentafel Lehrplan, Einführung 5. Ferienwoche) wieder auf den neuesten Stand gebracht.
Der Wert für die Kindergartenstufe wurde letztmals auf Beginn des Schuljahres 2016/17 festgelegt. Per 1. August 2017 wurde der neu definierte Berufsauftrag eingeführt. In diesem Zeitpunkt wurde das bisherige Modell der Präsenzarbeitszeit in das auf den anderen Schulstufen übliche Lektionenmodell geändert. Der vorliegende Wert ist damit auf 19,6 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeiteinheit angehoben worden, aufgrund der vorliegenden Bestimmungen aber bisher nicht in § 3 Abs. 1 LPG nachgeführt worden.

Gemeinden, die ihr bisheriges BBF-Angebot überdurchschnittlich stark ausgebaut haben, sollen es vorerst nicht reduzieren müssen. Nach Ablauf der 8 Jahre sollte das Projekt ME flex (Mittleinsatz

Geltendes Recht**Vorentwurf**

gemäss bisheriger Regelung einsetzen über dem Mindestangebot gemäss § 11 b VSM, können die VZE gemäss § 3 um diese Differenz für weitere 8 Jahre überschritten werden.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Erläuterungen

flexibler gestalten) zur Umsetzung kommen. Dann wird es möglich sein, den Ressourceneinsatz zu flexibilisieren und z.B. für die Begabtenförderung mehr Ressourcen einzusetzen. Mit der Übergangsregelung soll verhindert werden, dass Gemeinden BBF-Angebote abbauen müssen, die sie später wieder aufbauen könnten.

Verordnungsänderungen

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	LS 412.101	
	Volksschulverordnung (VSV) (Änderung vom) <i>Der Regierungsrat beschliesst,</i>	
	Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:	
<i>Dispensation (§ 28 VSG)</i> <i>a. für einen bestimmten Zeitraum</i>	<i>Dispensation (§ 28 VSG)</i> <i>a. für einen bestimmten Zeitraum</i>	
§ 29. ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.	Abs. 1 unverändert.	
² Dispensationsgründe sind insbesondere:	Abs. 2 lit. a–d unverändert.	
a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,		
b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler		
c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,		
d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,		
e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,	e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen, sportlichen und weiteren Begabungen,	Die Dispositionsgründe werden auf alle Arten von Begabungen, künstlerische, sportliche und weitere erweitert.
f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.	lit. f unverändert.	

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	<p>LS 412.103</p> <p>Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) vom 11. Juli 2007</p> <p><i>Der Regierungsrat beschliesst,</i></p> <p>Die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Angebote bei ausgeprägter Begabung</i></p> <p>§ 5. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.</p>	<p><i>Angebote bei ausgeprägter Begabung</i></p> <p>§ 5. wird aufgehoben.</p>	<p>Die Angebote zur Begabtenförderung als freiwillige Angebote der Gemeinden werden aufgehoben, weil neu ein obligatorisches Angebot im Volksschulgesetz vorgesehen ist.</p>
<p>2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen</p>	<p>C. Begabtenförderung</p> <p><i>Arten</i></p> <p>§ 11 a. Die Begabtenförderung umfasst</p> <p>a. Unterrichtsangebote der Regelschule zur speziellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.</p>	<p>Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gehört bereits heute zum Grundauftrag der Regelschule. Differenzierte und individualisierte Unterrichtsangebote, welche auch die BBF beinhalten, gehören zur Aufgabe der Volksschule.</p> <p>Zusätzliche Unterrichtsangebote werden zur Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern bereitgestellt, die sich nachweislich durch besonders hohe Fähigkeiten von den Gleichaltrigen deutlich unterscheiden oder bei denen Fachpersonen aufgrund ihrer Verhaltensweisen und Leistungen ein besonderes Potenzial vermuten. Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten stehen bei andauernder Unterforderung zunehmend unter Leidensdruck. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie das Interesse am Schulstoff, ihre Lernfreude und Leistungsbereitschaft verlieren und Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Es gehört auch zum Auftrag der Begabtenförderung, unentdeckte Potenziale von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu fördern, bei denen die hohe</p>

Leistungsfähigkeit noch nicht zum Ausdruck kommen konnte. Dies kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen, aus bildungsbenachteiligten Familien oder mit Migrationshintergrund und mangelnden Deutschkompetenzen der Fall sein. Die Begabtenförderung trägt zur Integration und Verbesserung der Chancengerechtigkeit bei.

- b. Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen bezüglich Begabungs- und Begabtenförderung.

Zur Erkennung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit hohen Fähigkeiten benötigen die Lehrpersonen spezialisierte Beratung und Unterstützung. Dies können Lehrpersonen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation für BBF bieten. Als Mitglieder des Schulteam unterstützen die spezialisierten Lehrpersonen die Koordination der Angebote und Fördermassnahmen, was die Zusammenarbeit und gemeinsame Unterrichtsentwicklung begünstigt. Der Beizug von externen Fachpersonen ist möglich.

Mindestangebot

§ 11 b. Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens 0,19 der ihnen gemäss § 3 Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 zugeteilten Vollzeiteinheiten für die Begabtenförderung gemäss § 11 a ein.

Die Begabtenförderung wird zu einem verbindlichen Angebot mit einem vorgegebenen Mindestangebot zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 11 a VSM. Diese Mittel können z.B. für spezielle Fördergruppen für Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen oder zur Beratung der Klassenlehrpersonen und deren Unterstützung im Unterricht eingesetzt werden. Der Einsatz der Ressourcen wird im Konzept gemäss § 11 c VSM festgelegt.

Konzept

§ 11 c. Die Gemeinden beschreiben die Art und Durchführung ihrer Angebote der Begabtenförderung gemäss § 11 a und den Einsatz der Mittel gemäss § 11 b in einem Konzept.

Das Angebot, der Mitteleinsatz und die Durchführung der Begabtenförderung gemäss §§ 11 a und 11 b werden ab Inkrafttreten der Änderungen konzeptionell festgehalten. Die Gemeinden definieren im Konzept gemäss § 11 c, wie die Förderung angeboten wird (z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen). Im Rahmen der Vorgaben gemäss §§ 11 a und 11 b haben die einzelnen Gemeinden und Schulen einen Gestaltungsspielraum. Bestehende Angebote der Begabtenförderung können unter Einhaltung der neuen Vorgaben weitergeführt werden. Bei Bedarf kommt die Übergangsbestimmung gemäss LPG zur Anwendung. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Schulgemeinde und im Rahmen der Schulevaluation durch die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB).

Abschnitte C–E werden zu Abschnitten D–F.

Marginalie zu § 29: Ausbildung im Allgemeinen

Begabtenförderung

§ 29 a. ¹ Lehrpersonen für Unterrichtsangebote der Begabtenförderung gemäss § 11 a. lit. a. benötigen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson.

² Fachpersonen für die Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen gemäss § 11 a lit. b benötigen

- a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und
- b. einen Abschluss eines Certificate of Advanced Studies (CAS) in Begabungs- und Begabtenförderung für die Volksschule oder
- c. ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik mit dem Wahlmodul BBF.

§§ 29 a–d werden zu §§ 29 b–e.

Begabungs- und Begabtenförderung findet grundsätzlich im Regelunterricht statt. Für zusätzliche Unterrichtsangebote der Begabtenförderung können die Gemeinden weitere qualifizierte Lehrpersonen einsetzen.

Die Beratung und Unterstützung für BBF erfolgt nach Bedarf im Regelunterricht und/oder für zusätzliche Angebote der Begabtenförderung.

Zur Ausübung der Koordination der Angebote und der beratenden Unterstützung der Lehrpersonen bei der Begabtenförderung werden weitere Anforderungen an die Ausbildung gestellt.

Bei Lehrpersonen ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik wird die Zusatzqualifikation in Form eines Certificate of Advanced Studies (CAS) Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gefordert.

Bei Lehrpersonen mit einem Diplom in schulischer Heilpädagogik wird das Wahlmodul BBF verlangt. So wird sichergestellt, dass in jeder Gemeinde mindestens eine Lehrperson über die fachliche Zusatzqualifikation im Bereich BBF verfügt.

LS 412.311

Lehrpersonalverordnung (LPVO)

vom 19. Juli 2000

Der Regierungsrat beschliesst,

Die Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Stellenplan

§ 2. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

² Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 22,41
- b. auf der Primarstufe 17,65
- c. auf der Sekundarstufe 16,88.

⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex von 112,6 erhöht oder vermindert. Das Volksschulamt legt ihn jährlich fest.

⁵ Die Gemeinden melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

Stellenplan

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 21,59
- b. auf der Primarstufe 17,14
- c. auf der Sekundarstufe 16,41

Abs. 4 und 5 unverändert.

Die Anpassungen in § 3 LPG führen zu einer Senkung der Basiswerte und damit zu mehr VZE.

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
III. Lohn		
<i>Einreihung und Lohnkategorien</i>	<i>Einreihung und Lohnkategorien</i>	
§ 14. ¹ Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:	§ 14. Abs. 1 Kategorien I und II unverändert.	
Kategorie I: ...		
Kategorie II: ...		
Kategorie III:	Kategorie III lit. a–e unverändert.	
a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe,		
b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,		
c. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,		
d. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,		
e. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,		
	f. Lehrpersonen gemäss § 29 a Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Kindergartenstufe und der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,	Die Lohnkategorie III wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29 a VSM ergänzt.
Kategorie IV:	Kategorie IV lit. a–d unverändert.	
a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe,		
b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,		
c. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,		

¹ Fassung gemäss Vorlage 5794.

- d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.</p>	<p>e. Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,</p>	<p>Die Lohnkategorie IV wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29 a VSM ergänzt.</p>
<p>² Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.</p>	<p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	
<p>³ Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.</p>		
<p>⁴ Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.</p>		
<p>Anhang zur Lehrpersonalverordnung</p>		
<p>C. Vikariate, Lektionenansatz</p>		
<p>¹ Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:</p>	<p>Abs. 1 lit. a unverändert.</p>	
<p>a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe 88.05</p>		
<p>b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01</p>	<p>b. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01</p>	<p>Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.</p>
<p>c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79</p>	<p>lit. c–f unverändert.</p>	
<p>d. ...</p>		
<p>e. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe 91.79</p>		

- f. Lehrperson und Fachlehrperson an
Aufnahmeklassen der Primarstufe 91.79

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe 91.79	g. Förderlehrpersonen, Lehrpersonen gemäss § 29 a. VSM und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79	Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.
h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26	lit. h unverändert.	
i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe 97.26	lit. i unverändert.	
j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe 97.26	lit. j unverändert.	
k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe 97.26	k. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29 a. VSM auf der Sekundarstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26	Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.
l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 104.08	lit. l unverändert.	
² Vikarinnen und Vikare ohne Lehrdiplom für die Volksschule erhalten den Lektionenansatz gemäss Abs. 1	Abs. 2 und 3 unverändert.	
a. zu 100% mit Lehrdiplom für die Sekundarstufe II,		
b. zu 90% nach Abschluss des Basisstudiums als Volksschullehrperson oder in besonderen Ausbildungen gemäss § 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule,		
c. zu 80% in den übrigen Fällen.		

³ Ein zusätzlicher Ferienanspruch gemäss § 13 Abs. 3 wird anteilmässig berücksichtigt.